

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) der Stadtwerke Kusel GmbH

vom 27. Mai 2008

Die **Fernwärmeversorgung der Ortsgemeinde Konken** wird auf der Grundlage der „Satzung der Ortsgemeinde Konken über die Fernwärmeversorgung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Breitwies / Im Flur“ (Fernwärmesatzung) vom 14. Dezember 2007“, der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ vom 20.06.80 (BGBL. I S. 742) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie diesen „Ergänzenden Bestimmungen zur AVBFernwärmeV“ durchgeführt. Der Ortsgemeinderat Konken hat diese Ergänzenden Bestimmungen in der nachfolgenden Fassung am 27. Mai 2008 beschlossen.

1. Vertragsabschluss gem. § 2 AVB Fernwärme V

1.1.

Die Stadtwerke Kusel GmbH - nachfolgend Stadtwerke genannt - schließt den Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag mit dem in § 5 der Fernwärmesatzung genannten Personenkreis sowie anderen Grundstückseigentümern außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung – nachfolgend Kunden – ab. Sie ist berechtigt, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Fernwärmesatzung den Abschluss des Anschluss- und Wärmelieferungsvertrages zu versagen.

1.2

Bei vermieteten oder verpachteten Grundstücken ist die Stadtwerke berechtigt, ausnahmsweise einen Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag oder einen Wärmelieferungsvertrag mit dem Nutzungsberechtigten (Mieter/Pächter) anstatt des dinglich Berechtigten i.S.v. § 5 der Fernwärmesatzung abzuschließen, sofern dies zweckmäßig erscheint und auch in diesem Falle die technischen Voraussetzungen vom dinglich Berechtigten i.S.v. § 5 der Fernwärmesatzung geschaffen werden. Hat der dinglich Berechtigte mit der Stadtwerke einen Wärmebereitstellungsvertrag geschlossen, so gelten für die Wärmelieferungsverträge mit Nutzungsberechtigten (Mietern/Pächtern) der hiervon erfassten Grundstücke von diesen Ergänzenden Bestimmungen die Ziffern 2.1 – 2.9, 3, 6, 7, 8, 9.3 Satz 2, 9.4, 11.2, 11.4, 11.5 und 19.3 nicht. Bei der Übergabe der Antragsunterlagen hat die Stadtwerke auf das Bestehen eines Wärmebereitstellungsvertrages hinzuweisen.

1.3.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, wird der Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, Veränderungen in ihrer Zusammensetzung der Stadtwerke unverzüglich mitzuteilen. Satz 1 und 2 gelten auch, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

1.4.

Jedes Grundstück sowie jedes Gebäude und jeder Gebäudeteil mit einer eigenen Hausnummer auf diesem Grundstück erhält einen eigenen Anschluss an die Fernwärmeversorgungsleitungen der Stadtwerke.

1.5.

Der Kunde verpflichtet sich, die Anschlussleitungen innerhalb eines Schutzstreifens von 2 m auf seinem Grundstück nicht zu überbauen um eine ungehinderte Überwachung und Instandhaltung der Leitungen zu gewährleisten. Die Mittellinie des Schutzstreifens ist durch die Lage der Rohrleitungen bestimmt. Innerhalb des Schutzstreifens sind jegliche Einwirkungen, insbesondere Bepflanzungen und Überbauungen, zu verhindern, die den Bestand der Leitungen gefährden können.

2. Antrag auf Abschluss des Anschluss- und Wärmelieferungsvertrages oder eines Wärmelieferungsvertrages

Bei Neuanschluss und/oder Änderungen der Kundenanlage ist zum Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlage und zur Aufnahme der Fernwärmelieferung ein Antrag auf einem besonderen Vordruck an die Stadtwerke zu richten. Der Vordruck ist bei den Stadtwerken erhältlich.

Der Antrag soll enthalten:

2.1

Angaben über die Grundstücksbenutzung sowie eine genehmigte Bauzeichnung mit Wohn- und Nutzflächenberechnung. Sollten diese im Einzelfall nicht zu erbringen sein, sind entsprechende Angaben zu machen.

2.2

Die Beschreibung der auf dem Grundstück zu versorgenden Verbrauchsanlagen zusammen mit einem vollständigen und maßstabgetreuen (mindestens 1:2.000) Lageplan über das zu versorgende Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden.

2.3

Den Namen des zugelassenen Installateurs, durch den die Einrichtungen innerhalb des Gebäudes ausgeführt werden sollen.

2.4

Wärmebedarfsberechnung für Raumheizung, für raumluftechnische Anlagen und für die Trinkwassererwärmungsanlagen (Brauchwasser) nach den z. Zt. der Antragstellung geltenden allgemeinen technischen Regeln, DIN-Normen und VDI-Vorschriften, die Bedarf dem Kunden zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.

2.5

Angaben zu den installierten Wärmeleistungen der Wärmeverbrauchseinrichtungen gemäß der Datenblätter.

2.6

Die Beschreibung der Gewerbebetriebe, für die auf dem Grundstück Fernwärme verwendet werden soll.

2.7

Angaben über eine etwaige Eigenversorgung.

2.8

Die Verpflichtungserklärung des Grundstückseigentümers des Inhalts, den Baukostenzuschuss gemäß Ziffer 6 und die Hausanschlusskosten gemäß Ziffer 7 dieser Bestimmungen zu übernehmen, sowie der Stadtwerke zur Vermeidung von Schäden alle Informationen über die Beschaffenheit des Grundstücks, die baulichen Verhältnisse der vom Anschluss betroffenen oder berührten Gebäude sowie über die Lage von Kabeln und Leitungen jeglicher Art zu geben bzw. zu beschaffen.

2.9

Die schriftliche Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, alle im Zusammenhang mit der Erstellung und Aufrechterhaltung des Anschlusses sowie zur Gewährleistung seiner Nutzbarkeit notwendigen Arbeiten auf dem Grundstück verrichten zu dürfen; eine solche vom Eigentümer des Grundstücks unterzeichnete Erklärung ist auch dann beizubringen, wenn der Abschluss des Anschluss- und Wärmelieferungsvertrages mit einem anderen Kunden, insbesondere einem Nutzungsberechtigten i.S.v. Ziffer 1.2. erfolgt.

2.10.

Für den Antrag gelten diese Ergänzenden Bestimmungen für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke sowie die AVBFernwärmeV, die der Antragsteller mit Unterzeichnung des Antrages als Vertragsinhalt anerkennt. Die Ergänzenden Bestimmungen für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke sowie die AVBFernwärmeV werden durch die Stadtwerke kostenfrei ausgehändigt.

3. Annahme

Auf den in Ziffer 2 gemachten Antrag hin errechnet die Stadtwerke den Anschlusswert, den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt und aufgegliedert und teilt diese dem Antragsteller mit. Hierdurch kommt auf Grundlage dieser Ergänzenden Bestimmungen und der AVBFernwärmeV ein Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag zustande.

4. Anschlusswert

Der Anschlusswert wird von der Stadtwerke GmbH für jede Anschlusseinheit festgesetzt.

Der Anschlusswert ist die Summe des maximalen Wärmebedarfs (kW) aller beim Kunden vorhandenen oder einzurichtenden Wärmeverbrauchsanlagen bei gleichzeitigem Betrieb dieser Anlagen. Dabei berechnet sich der Anschlusswert nach der Wärmebedarfsberechnung, die der Kunde mit dem Antrag auf Genehmigung des Anschlusses einzureichen hat. Hierbei sind die anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDI-Vorschriften) zugrunde zulegen.

5. Wärmebereitstellung

Die Stadtwerke vereinbart mit dem Kunden schriftlich das Datum der Wärmebereitstellung. Zu diesem Zeitpunkt beginnt die Laufzeit des Anschluss- und Wärmelieferungsvertrages. Erfolgt die Bereitstellung zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt die Laufzeit zu diesem Zeitpunkt.

6. Baukostenzuschuss (BKZ) gem. § 9 AVBFernwärmeV

6.1.

Die Stadtwerke erhebt von den Grundstückseigentümern oder diesem gem. Fernwärmesatzung gleich gestellten Personenkreis (§2 Abs. 2 Fernwärmesatzung) einen BKZ zur teilweisen Abdeckung der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen erforderlich sind, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsgebiets dienende Verteilungsleitungen einschließlich der Zuführungsleitungen für die Wärmeversorgung.

6.2.

Der zu zahlende BKZ für einen Anschluss beträgt bis zu einer Anschlussleistung von 15 kW netto 3.361,34,- € zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, insgesamt derzeit **4.000,- € (brutto)**. Bei einem Leistungsbedarf von mehr als 15 kW erhöht sich der BKZ je kW um 50,42 € (netto) zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, insgesamt derzeit 60,00 € (brutto).

6.3.

Für ggf. gewerbliche Anschlussnehmer wird der BKZ aufwandsbezogen ermittelt und individuell in Rechnung gestellt.

6.4.

Die Stadtwerke kann von dem Grundstückseigentümer gem. §2 Abs. 2 der Fernwärmesatzung einen weiteren BKZ verlangen, wenn er seine Leistungsanforderungen wesentlich erhöht. Eine wesentliche Erhöhung liegt vor, wenn der Leistungsbedarf um mehr als 10% Prozent gesteigert wird und die ursprünglich installierte Leistung mehr als 15 kW betrug.

6.5.

Die Kosten gemäß Ziffer 6.3. und 6.4. werden durch Vorkalkulationen ermittelt.

7. Hausanschluss und Hausanschlusskosten gem. § 10 AVBFernwärmeV

7.1.

Der Grundstückseigentümer oder diesem gem. Fernwärmesatzung gleich gestellten Personenkreis (§2 Abs. 2 Fernwärmesatzung) erstattet der Stadtwerke die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend mit der Abzweigstelle des Fernwärmenetzes und endend mit der Übergabestelle (Hauptabsperrventil der Hausanschlussstation sekun-

därseitig) einschließlich des Warmwasserspeichers gem. dem Preisblatt zur Fernwärmeverversorgung (**Anlage 1**).

7.2.

Ferner erstattet er die Kosten für Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden nach tatsächlichem Aufwand. § 18 Abs. 5 Satz 1 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

7.3.

Die Stadtwerke errichten und betreiben die Fernwärme-Übergabestation einschl. des Warmwasserspeichers ausdrücklich auf Wunsch des Kunden. Der Betrieb umfasst die Überwachung und die Instandhaltung. Die Übergabestation einschl. Warmwasserspeicher, Ausdehnungsgefäß und verbindenden Rohrleitungen bleibt während der Vertragslaufzeit Eigentum der Stadtwerke. Eine dauerhafte Verbindung mit dem Gebäude findet nicht statt.

7.4.

Der Standort der Übergabestation wird durch gemeinsame Abstimmung zwischen den Stadtwerken und dem Kunden festgelegt. Der Kunde stellt den Stadtwerken auf seinem Grundstück einen entsprechenden Raum für die Dauer des Vertrages unentgeltlich zu Verfügung. Die Errichtung und die Instandhaltung des Raumes erfolgt zu Lasten des Kunden.

7.5.

Der Kunde stellt weiterhin unentgeltlich zur Verfügung:

- die erforderlichen elektrischen Leitungen einschl. Zählerplatz für elektrischen Strom (230 V, 50 Hz)
- Wasseranschluss
- elektrische Energie für den betrieb der Übergabestation
- die für die Heizung und die Warmwasserversorgung erforderlichen Leitungen
- Kaltwasser zur Befüllung der Heizungsanlage und zur Warmwasserbereitung

8. Fälligkeit des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten

8.1.

Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird gem. §28 der AVBFernwärmeV nach endgültiger Fertigstellung und Inbetriebsetzung des Wärmeverorgungsnetzes einschl. der der Versorgung dienenden Wärmeverorgungsanlagen im voraus in Rechnung gestellt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe in voller Höhe fällig.

Die Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses in Rechnung gestellt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe in voller Höhe fällig.

8.2.

Die Inbetriebnahme der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

9. Umfang der Versorgung / Mitteilungspflichten

9.1.

Die Stadtwerke stellt dem Kunden Fernwärme gem. FernwärmeV an der Übergabestelle zur Verfügung. Die Lieferung von Wärme zur Warmwasserbereitung erfolgt ganzjährig.

9.2.

Als Wärmeträger dient Heizwasser mit einer Vorlauftemperatur zwischen 70° C und 80° C. Die Stadtwerke ist berechtigt, die Vorlauftemperatur des Heizwassers an die betrieblichen Erfordernisse bzw. der jeweiligen Außentemperatur anzupassen und in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) entsprechend abzusenken.

9.3.

Das Heizwasser ist Eigentum der Stadtwerke und darf weder entnommen noch verunreinigt werden.

9.4.

Änderungen und Erweiterungen der Kundenanlage hat der Kunde schriftlich der Stadtwerke zu melden (§ 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV).

10. Weiterleitung der Fernwärme an Mieter

Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er verpflichtet sicherzustellen, dass diese gegenüber der Stadtwerke aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben können, als sie in §§ 6 Abs. 1 bis 3 und 7 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung der Stadtwerke berechtigt ist, die gelieferte Wärme an Dritte weiterzuleiten.

11. Kundenanlage / Inbetriebsetzung gem. § 12 und § 13 AVBFernwärmeV

11.1

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBFernwärmeV erfolgt durch die Stadtwerke bzw. deren Beauftragte. Inbetriebsetzung bedeutet Freigabe von Vor- und Rücklauf des Wärmeträgers durch Öffnung der Hauptabsperrvorrichtung sowie das Anbringen des Zählers.

11.2

Die Kosten für die Inbetriebsetzung ergeben sich aus den jeweils gültigen Preisbestimmungen bzw. der jeweils geltenden Preisliste (**Anlage 1**). Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Kunde hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.

11.3

Der Kunde haftet für eine von ihm zu vertretende Wideranbringung von Stadtwerke-eigenen Plombenverschlüssen auch nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über unerlaubte Handlungen. Beschädigungen von Plomben sind der Stadtwerke unverzüglich zu melden. Für die Wideranbringung von Plomben wird der Aufwand gem. dem jeweils geltenden Preisblatt (**Anlage 1**) gesondert in Rechnung gestellt.

11.2.

Die Stadtwerke können für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an das von ihr betriebene Wärmeversorgungsnetz angeschlossen sind oder angeschlossen werden sollen, Technische Anschlussbedingungen erlassen. Sie gelten dann als Technische Anschlussbedingungen (TAB) gem. § 17 der AVBFernwärmeV und werden dann Bestandteil des zwischen dem Kunde und der Stadtwerke abgeschlossenen Anschluss- und/oder Wärmelieferungsvertrages.

11.4

Der Kunde muss den Betrieb und die Instandhaltung seiner Anlage gemäß der TAB der Stadtwerke so einrichten, dass kein Heizwasser verloren geht. Vom Kunden festgestellte Undichtigkeiten oder sonstige Schäden müssen ohne schuldhaftes Zögern beseitigt werden.

12. Haftung

12.1.

Die Stadtwerke haften für Schäden bei Unterbrechung und Unregelmäßigkeiten der Fernwärmelieferung im Rahmen des § 6 AVBFernwärmeV.

12.2. In allen anderen Fällen haften die Stadtwerke nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

12.3.

Die Stadtwerke haften für Schäden beim Verlegen von Anschlussleitungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Insoweit gilt auch für eventuelle mit deliktischen Ansprüchen konkurrierende Ansprüche aus vertraglicher Nebenpflichtverletzung die Verjährungsfrist des § 852 BGB.

12.4.

Die Regelungen der Ziffern 12.1 bis 12.3 gelten entsprechend für Organe und Beschäftigte der Stadtwerke.

12.5.

Der Kunde haftet gegenüber der Stadtwerke für Schäden an der Hausübergabestation aus unerlaubter Handlung oder unerlaubtem Eingriff durch ihn oder durch unbefugte Dritte

13. Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBFernwärmeV

13.1.

Verlangt der Kunde die Nachprüfung seiner Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 2 des Eichgesetzes und ergibt die Nachprüfung, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, so hat der Kunde die Kosten der Prüfung einschließlich aller eventuell damit verbundenen Nebenkosten (z.B. Verpackung, Versicherung, Versand, Auswechseln der Messeinrichtung) zu tragen.

13.2

Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wärmemengenzähler nicht an, so ermitteln die Stadtwerke den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Zugrundlegung der VDI – Richtlinie 2067.

13.3

Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Zeitraum von sechs Monaten beschränkt, es sei denn, die Auswirkungen des Fehlers können über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf maximal zwei Jahre beschränkt.

14. Zutrittsrecht

14.1. Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern der Stadtwerke oder deren Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück, seinen Räumen und zu den in § 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten nach dem Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag oder des Wärmelieferungsvertrages und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist, zu gestatten. Mit Abschluss des Anschluss- und Wärmelieferungsvertrages oder des Wärmelieferungsvertrages gilt ein derartiges Zutrittsrecht ausdrücklich als vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechtes liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

14.2. Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet der Stadtwerke hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

15. Ablesung gem. § 20 AVB FernwärmeV

Die zur Feststellung und Abrechnung der Wärmebezüge installierten Zähler und Geräte werden am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes durch Ableser oder elektronisch über Datenkabel abgelesen. Die Stadtwerke behält sich vor, jederzeit Zwischenablesungen vorzunehmen. Die Wärmemengenzähler können ergänzend zu den in § 20 getroffenen Regelungen mittels Fernauslesung ausgelesen werden, sofern die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

16. Fernwärmepreise

16.1.

Die Zahlungsverpflichtung der Vorausleistungen des Kunden beginnt – soweit diese Ergänzenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen – mit dem 1. des Monats in dem die Wärmebereitstellung erfolgt.

16.2.

Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt des Kunden ergibt sich aus den jeweils gültigen Preisbestimmungen und der jeweils gültigen Preisliste (**Anlage 2**). Diese sind Bestandteile dieser Ergänzenden Bestimmungen. Der Grundpreis wird ab Zählereinbau berechnet und ist unabhängig vom Verbrauch zu bezahlen, auch wenn ohne Verschulden der Stadtwerke keine Abnahme erfolgt.

16.3.

Die Stadtwerke ist berechtigt, die Preise nach der im Wärmelieferungsvertrag mit dem Kunden angegebenen Preisänderungsklausel zu ändern (**Anlage 3**). Die Preisänderungen werden nach öffentlicher Bekanntmachung wirksam.

16.4.

Preisänderungen sowie Änderungen des Mehrwertsteuersatzes im Laufe des Abrechnungsjahres werden zeitanteilig durch Hochrechnung berücksichtigt ohne dass es einer Zwischenablesung der Wärmemengenzähler bedarf. Als Grundlage der Hochrechnung dient der bisherige Verbrauch sowie die VDI-Richtlinie 2067 unter angemessener Berücksichtigung des Jahreslastganges.

16.5.

Für den Bezug von Fernwärme zur Bauaustrocknung während der Bauphase kann auf Antrag eine Sonderregelung getroffen werden.

16.6.

Die Einstellung der Wärmeversorgung nach § 33 AVBFernwärmeV befreit den Kunden nicht von der Zahlung des jährlichen Servicepreises.

17. Zahlung und Abschlagszahlung

Der Wärmeverbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Stadtwerke erheben monatliche Teilbeträge (Abschlagszahlungen). Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wärmeverbrauch zzgl. des anteiligen Servicepreises des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Wärmeverbrauch vergleichbarer Kunden.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (12-Monatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wärmeverbrauch in diesem Zeitpunkt abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Sämtliche Forderungen der Stadtwerke GmbH werden – soweit in den AVBFernwärmeV und diesen Ergänzenden Vertragsbestimmungen nicht abweichend geregelt – zu dem auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. In der Regel sind die Forderungen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

18. Zahlungsverzug gem. § 27 AVBFernwärmeV

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden für die erneute Aufforderung zur Zahlung, Kosten gemäß Anlage 1 sowie für jede weitere Mahnung (alternativ für die Wiedervorlage der Rechnung durch Beauftragte der Stadtwerke je Inkassogang) die Kosten gem. Anlage 1 sowie Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zur Abgeltung der entstandenen Verzugskosten in Rechnung gestellt.

19. Einstellung der Versorgung gem. § 33 AVBFernwärmeV

Für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden jeweils ein Stundensatz gem. des aktuellen Preisblattes für Verrechnungsleistungen der Stadtwerke Kusel zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

20. Vertragsdauer

20.1.

Der Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag hat eine Laufzeit von 10 Jahren gerechnet ab dem Datum der Unterzeichnung durch den Kunden. Er verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn er nicht spätestens mit einer Frist von 9 Monaten schriftlich zum Vertragsende gekündigt wird (s. §9).

20.2.

In den Fällen der Ziffer 1.2, in denen der Wärmelieferungsvertrag mit Nutzungsberechtigten (Mieter/Pächtern) besteht, ist der Kunde berechtigt, aus Anlass der Beendigung des Nutzungsverhältnisses (Miet-/Pachtvertrages) mit dem dinglich Berechtigten den Wärmelieferungsvertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich zu kündigen. Besteht zwischen der Stadtwerke und dem dinglich Berechtigten in diesen Fällen ein Wärmebereitstellungsvertrag, so ist die Stadtwerke berechtigt, aus Anlass der Beendigung des genannten Wärmebereitstellungsvertrages den Wärmelieferungsvertrag mit dem Nutzungsberechtigten jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich zu kündigen.

20.3.

Für den Wechsel der Vertragsparteien gelten die §§ 32 Abs. 3 bis 7 AVBFernwärmeV. Auf die Unterrichtungspflichten sowie die Pflicht des Kunden bei Veräußerung des Grundstücks innerhalb der Vertragsdauer, dem Erwerber den Eintritt in den Wärmelieferungsvertrag aufzuerlegen (§32 Abs. 5 AVBFernwärmeV), wird ausdrücklich hingewiesen.

21. Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser „Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Kusel GmbH“ rechtsunwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Kommt es zwischen den Vertragsparteien zu keiner

Einigung, steht der Stadtwerke GmbH ein Bestimmungsrecht entsprechend den §§ 315 und 316 des BGB zu.

22. Sonstige Bestimmungen

22.1.

Änderungen dieser „Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke bedürfen der Zustimmung und Beschlussfassung des Gemeinderates Konken. Die Änderungen werden nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Konken veröffentlicht und wirksam.

22.2.

Sämtliche für die Belieferung und Abrechnung der Fernwärme benötigten Daten werden von der Stadtwerke gespeichert. Ggf. mit der Ablesung der Geräte und Erstellung der Abrechnung beauftragte Fachfirmen werden die hierfür erforderlichen Daten gemeldet. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes werden dabei beachtet.

22.3.

Im Übrigen gilt die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742) – AVBFernwärmeV – (Anlage 3) in der jeweils gültigen Fassung.

23. Bestandteile der Bestimmungen

Bestandteile dieser Bestimmungen sind:

Anlage 1: Preisblatt zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Kusel GmbH

Anlage 2: Preisblatt zur Wärmelieferung (Fernwärmepreise) der Stadtwerke Kusel GmbH

Anlage 3: Preisänderungsklausel zur Wärmelieferung der Stadtwerke Kusel GmbH

Anlage 4: Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742) – AVBFernwärmeV

24. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) der Stadtwerke Kusel GmbH Treten mit Wirkung vom 27.05.2008 in Kraft.

Konken, 28.05.2008

Gemeinde Konken
Bürgermeister